

## FAQ zu BeihilfeNRWplus

### ***Woher bekomme ich meine Antragsformulare?***

Für das Beihilfeverfahren BeihilfeNRWplus sollen ausschließlich die neuen, für die digitale Bearbeitung optimierten, Beihilfeanträge verwendet werden. Die Antragsformulare erhalten Sie auf der Internetseite [www.stadt-muenster.de/personalamt/beihilfe](http://www.stadt-muenster.de/personalamt/beihilfe) oder im städtischen Intranet auf den Seiten des Personal- und Organisationsamtes.

Einen **Langantrag** müssen Sie verwenden, wenn Sie erstmalig Beihilfe beantragen bzw. sich persönliche Daten, wie z.B. Kontoverbindung, Adresse, Kinder, Versicherungsschutz geändert haben.

Einen **Kurzantrag** können Sie immer nutzen, wenn sich gegenüber dem vorherigen Antrag bei Ihnen oder Ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen keine Änderungen der Personenstammdaten ergeben haben.

Bitte füllen Sie die Anträge möglichst leserlich aus. Sonst kann das zu einer längeren Bearbeitungsdauer führen.

Mit dem Beihilfebescheid wird Ihnen dann ein mit Ihrer persönlichen Beihilfenummer vor- ausgefüllter Kurzantrag zugesandt.

---

### ***Wohin muss ich meinen Antrag schicken?***

Richten Sie alle Anträge, Belege und sonstigen Schriftverkehr an die

**Zentrale Scanstelle Beihilfe  
32746 Detmold.**

An die Anschrift der Beihilfestelle der Stadt Münster adressierte Anträge und Schriftverkehrsvorgänge werden hier ungeöffnet gesammelt und an die Zentrale Scanstelle weitergeleitet. Das Versandintervall beträgt ca. 14 Tage. Beachten Sie bitte, dass es dadurch jeweils zu einer leicht zeitverzögerten Bearbeitung Ihres Beihilfeantrages kommen kann, da die Bearbeitung grundsätzlich erst erfolgt, wenn sie nach dem Einscannen in Detmold im Arbeitskorb der Beihilfestelle der Stadt Münster zur Verfügung steht.

### ***Kann ich meinen Antrag persönlich abgeben?***

Wenn Sie Ihren Antrag bei Ihrer Beihilfestelle persönlich abgeben, wird dieser zur Zentralen Scanstelle in Detmold per Dienstpost zur digitalen Erfassung geschickt. Bitte haben Sie in diesem Fall Verständnis für eine längere Bearbeitungsdauer.

### ***Kann ich den Antrag per E-Mail versenden und die Rechnungen per Post?***

Nein. Die Antragstellung per E-Mail ist nicht möglich, da der Antrag nur mit Ihrer Unterschrift entgegengenommen wird.

### ***Ist der Versand des Beihilfeantrages und der Belege per Fax möglich?***

Nein. Wegen der schlechten Übertragungsqualität nimmt die Zentrale Scanstelle per Fax übermittelte Beihilfeanträge und Belege nicht entgegen.

---

### ***Bekomme ich die eingereichten Belege nach der Bearbeitung zurück?***

Nein. Für die Beihilfebearbeitung werden die Papierbelege gescannt und digitalisiert. Die weitere Bearbeitung erfolgt ausschließlich anhand der digitalen Dokumente. Aus technischen und organisatorischen Gründen ist eine Rücksendung der Papierbelege nicht möglich. Bitte fügen Sie deshalb auch keine Rückumschläge bei. Die eingereichten Papierbelege werden nach 6 Wochen vernichtet. Die in digitaler Form (BeihilfeNRW App) eingereichten Unterlagen sind 3 Monate abrufbar.

### ***Muss ich dem Beihilfeantrag Originale beifügen?***

Nein. Für die Beantragung der Beihilfe reicht grundsätzlich die Vorlage von Duplikaten aus. Bei Belegen, die Sie nur in einfacher Ausfertigung erhalten, reichen Sie bitte Kopien in möglichst hoher Qualität ein (besser weißes Papier und kein graues Umweltpapier). Bitte kopieren Sie jeden Beleg einzeln, nicht mehrere Belege (z.B. Rezepte) auf eine Seite oder auf Vorder- und Rückseite. Bitte achten Sie auch darauf, ob gegebenenfalls auch die Rückseite der Belege kopiert werden muss.

### ***Bisher enthielten die Belege Hinweise zu Kürzungen usw. Wie werde ich jetzt darüber unterrichtet?***

Kürzungen, Hinweise usw. werden im Bescheid erläutert. Ein Vermerk auf den Belegen ist nicht mehr möglich.

### ***Beide Eltern sind beihilfeberechtigt; muss ich für Kinder weiterhin Originalbelege vorlegen?***

Nein. Es reichen Duplikate oder Kopien. Werden Rechnungen für Kinder von Ehegatten, die beide eine eigene Beihilfeberechtigung haben, eingereicht, ist vorher festzulegen, welcher Elternteil künftig die Belege der Kinder einreicht. Diese Festlegung ist bindend; sie ist bei 2 berücksichtigungsfähigen Kindern aber unabhängig von der Wahl des Bemessungssatzes.

### ***Wenn beide Eltern beihilfeberechtigt sind – wer bearbeitet den Beihilfeantrag zu den krankheitsbedingten Aufwendungen ab 01.01.2020 für Kinder?***

Diese Regelung gilt ab 01.01.2020:

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig (z.B. wenn beide Elternteile verbeamtet und beihilfeberechtigt sind), so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen des Kindes nur noch der/dem Beihilfeberechtigten gezahlt, die/der den entsprechenden Anteil des Familienzuschlages tatsächlich erhält (§ 2 Absatz 2 BVO). Dieses ist in der Besoldungsmittlung zu erkennen.

### ***Sollte ich Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen?***

Sollten ja, aber es bleibt Ihrer Entscheidung vorbehalten. Wir weisen darauf hin, dass die Beihilfestelle keine Kapazitäten hat, Belege zu suchen, zu drucken und zu versenden.

---

### ***Woher bekomme ich eine Beihilfenummer?***

Die Beihilfenummer wird automatisch vom System vergeben. Sie haben mit Einführung des Abrechnungsverfahrens BeihilfeNRWplus ein Informationsschreiben mit Ihrer persönlichen Beihilfenummer erhalten. Ihre Beihilfenummer finden Sie außerdem jeweils auf der 1. Seite Ihres Beihilfebescheides sowie auf dem jeweiligen Bescheid beigefügten Kurzantrag.

Beihilfeberechtigte Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis beim Land NRW, soweit sie an Grund-, Haupt- oder Förderschulen der Stadt Münster tätig sind behalten ihre bisherige Beihilfenummer.

### ***Kann der Antrag auch unter meiner Personalnummer bearbeitet werden?***

Nein. Bei sämtlichen Anträgen, Schreiben oder Nachfragen müssen Sie die persönliche Beihilfenummer angeben.

---

### ***Soll ich die Belege an den Antrag heften, klammern oder in eine Klarsichthülle stecken?***

Nein. Um die Beihilfeanträge und die dazugehörigen Belege bearbeiten zu können, müssen sie einzeln vom Scanner eingezogen werden können. Bitte verzichten Sie daher darauf, die Belege in irgendeiner Art an den Antrag zu befestigen. Auch das Eintüten (z.B. in eine Klarsichtfolie) bedeutet für die Scanvorbereitung einen zusätzlichen manuellen Arbeitsschritt. Der Arbeitsablauf ist so gestaltet, dass erst unmittelbar vor dem Scannen der Antrag und die Belege aus dem Briefumschlag entnommen werden. Dadurch ist sichergestellt, dass in der Scanstelle keine Belege verloren gehen.

### ***Wie kommen weitere Unterlagen (z.B. Röntgenbilder, CDs, etc.) und Informationen zur zuständigen Beihilfestelle?***

Bitte schicken Sie sämtliche Unterlagen immer an die Zentrale Scanstelle in Detmold. Über die Beihilfenummer werden alle Schreiben und Unterlagen zuverlässig Ihrer zuständigen Beihilfestelle zugeordnet.

---

## **Allgemeine Fragen**

### ***Was geschieht mit beihilfefremden Zusendungen?***

Eine Zuordnung zur richtigen Stelle ist nicht möglich. Bitte achten Sie deshalb besonders darauf, dass Sie in den Umschlägen mit Post für die Beihilfestelle niemals Unterlagen für andere Angelegenheiten wie z.B. Versorgungsangelegenheiten, Mitteilungen für die Besoldung oder Kindergeld bzw. andere dienstliche Angelegenheiten versenden.

### ***Sind Abschlagszahlungen möglich?***

Abschlagszahlungen auf eine zu erwartende Beihilfe sind auch weiterhin möglich. Auch diese Anträge müssen an die Zentrale Scanstelle in Detmold gesandt werden.

***Der Beihilfeantrag ist versehentlich an die Beihilfestelle adressiert. Wird er an die Zentrale Scanstelle weitergeleitet?***

Ja. Mit verlängerten Bearbeitungszeiten muss jedoch gerechnet werden.

***Welche Vorteile habe ich durch das neue Verfahren?***

Die bisher geforderte Zusammenstellung der Aufwendungen ist künftig nicht mehr notwendig. Alle relevanten Daten werden von den Rechnungsbelegen ausgelesen. Durch die digitale Verarbeitung wird eine kurze Bearbeitungsdauer auch in Zeiten erhöhten Antragsaufkommens erreicht werden. Dies gilt natürlich nur, wenn der Antrag vollständig eingereicht wurde und abschließend geprüft werden kann.

Durch die Übersendung der Beihilfeanträge zur Zentralen Scanstelle in Detmold wird gewährleistet, dass der Beihilfestelle innerhalb kurzer Zeit die erfassten Anträge digital zur Verfügung gestellt werden.

***An wen muss ich mich bei inhaltlichen Fragen wenden?***

Bei allen Fragen wenden Sie sich bitte wie bisher an Ihre Beihilfestelle. Nach wie vor wird der Beihilfeantrag inhaltlich dort bearbeitet. Die Zentrale Scanstelle in Detmold übernimmt als Teil Ihrer Beihilfestelle lediglich das digitale Erfassen der Anträge und des sonstigen beihilferechtlichen Schriftverkehrs.

***Wer bearbeitet meinen Beihilfeantrag?***

Nach wie vor wird der Beihilfeantrag inhaltlich in Ihrer Beihilfestelle bearbeitet. Die Zentrale Scanstelle in Detmold übernimmt als Teil Ihrer Beihilfestelle lediglich das digitale Erfassen der Anträge und des sonstigen beihilferechtlichen Schriftverkehrs.

***Erhalte ich noch einen Beihilfebescheid in Papierform?***

Ja. Nach der elektronischen Bearbeitung wird der Beihilfebescheid ausgedruckt und Ihnen wie gewohnt zugesandt. Gleichzeitig wird die Überweisung des Erstattungsbetrages eingeleitet.

***Wie sicher sind meine Daten und wer hat Zugriff auf die gespeicherten Daten?***

Die eingelesenen Daten werden verschlüsselt über Datenleitungen an das Rechenzentrum IT.NRW geschickt. Dort werden die Daten vorschriftsmäßig gespeichert und nur der jeweils zuständigen Beihilfestelle zugänglich gemacht. Nur sie hat Zugriff auf Ihre Daten.

---

**Rechtliche Zulässigkeit der Zentralen Scanstelle in Detmold**

***Ist es rechtlich zulässig, dass die Beihilfeanträge zentral gescannt werden?***

Gem. § 13 Abs. 11 der Beihilfeverordnung NRW ist die Zentrale Scanstelle in Detmold Teil der jeweiligen Beihilfestelle und lediglich damit beauftragt, die digitale Erfassung (Scannen) durchzuführen.